

Hausordnung der Kantonsspitäler Frauenfeld (KSF) und Münsterlingen (KSM), sowie der Klinik St. Katharinental (KSK)

1. Zweck

¹ Die Hausordnung der Kantonsspitäler Frauenfeld, Münsterlingen und der Klinik St. Katharinental dient:

- a) Der Sicherstellung und Aufrechterhaltung eines geordneten Spital- und Klinikbetriebes sowie Pflegeheimbetriebes zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe
- b) Der Gewährleistung der Sicherheit und dem Risikoschutz der behandelnden Patientinnen und Patienten, Bewohnenden, Besuchenden sowie der beschäftigten Mitarbeitenden
- c) Der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Patientinnen und Patienten, Bewohnenden, sowie aller Mitarbeitenden

2. Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Hausordnung betrifft alle Personen, welche sich auf dem Spital- sowie Klinikgelände und innerhalb der einzelnen Standorte aufhalten. Namentlich bezeichnet dies Patientinnen und Patienten, Bewohnende, Besuchende, Studierende, Auszubildende, Mitarbeitende sowie Dritte, die im Auftrag der Betriebe stehen.

² Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Areal, namentlich in allen Gebäuden und Räumlichkeiten der einzelnen Standorte.

³ Für die Wohneinheiten der Mitarbeitenden liegen separate Hausordnungen vor.

3. Zutritt zum Spital/ Klinik

¹ Der Zutritt zum Innenbereich der Spitäler/Klinik ist auf folgende Personen beschränkt:

- a) Patientinnen und Patienten, Bewohnende
- b) Mitarbeitende, einschliesslich beigezogener Fachpersonen
- c) Angehörige, Besuchende sowie Begleitpersonen
- d) Mitglieder der für die Standorte zuständigen Behörden und Organe
- e) Personen, die im Auftrag der Betriebe agieren
- f) Besuchende von öffentlichen Veranstaltungen, Seminaren etc. und allgemein zugänglich erklärten Betrieben (Restaurant, Apotheke, Takeaway-Shop)

4. Besuchsrecht und Besuchszeiten

¹ Patientinnen und Patienten sowie Bewohnende haben das Recht, Besuch zu empfangen. Die geltenden Besuchszeiten sind hierbei verbindlich.

5. Unerlaubte Tätigkeiten

¹ Folgende Tätigkeiten sind auf dem Spital-/ Klinikareal nicht erlaubt:

- a) Gewerbliche Tätigkeiten wie der Verkauf von Waren
- b) Durchführen von Veranstaltungen, Ausstellungen, Führungen und Besichtigungen, die nicht durch die STGAG/thurmed selbst organisiert oder genehmigt sind
- c) Ausführen von Werbung, Befragungen oder anderweitigen Aktionen sowie Betteln, Sammeln sowie anderweitige Propaganda

- d) Bild- und Tonaufnahmen sowie Recherchen jeglicher Art, namentlich für Presse, Radio, Fernsehen und Online-Medien. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für Privatpersonen. Ausgenommen sind Bild- und Tonaufnahmen der Mitarbeitenden im Rahmen ihres beruflichen Kontextes. Für Patientinnen und Angehörige der Geburten- und Wöchnerinnenabteilung gilt eine Sonderregelung, sofern diese ausdrücklich einwilligen.
 - e) Das Fliegen von unbemannten Luftfahrzeugen über dem Spital- und Klinikareal
 - f) Mitbringen von Tieren (mit Ausnahme von Therapie- und Blindenhunden)
 - g) Besitz, Konsum oder Handel von illegalen Substanzen und Suchtmitteln
 - h) Rauchen von Tabakwaren und E-Zigaretten ausserhalb der bezeichneten Raucherzonen
 - i) Konsum von Alkohol. Ausgenommen ist der Konsum von Alkohol im Rahmen von bewilligten Veranstaltungen bzw. ein allfälliges Angebot. Jegliche Verstösse gegen gesetzliche Vorgaben
 - j) Unbefugte Zutritte zu Räumlichkeiten, Zugängen und Zonen
 - k) Tätigkeiten, die die Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören. Dies gilt auch für die Benutzung von Sportgeräten und Lautsprecheranlagen
 - l) Offenes Feuer und brennende Kerzen
 - m) Das Abbrennen von Feuerwerk
- ² Nach vorgängigem Gesuch an die Spital-/ Klinikdirektion oder Geschäftsleitung der Spital Thurgau AG können die oben aufgeführten Tätigkeiten, namentlich Abschnitt a-f, in Einzelfällen genehmigt werden. Es bedarf einer schriftlichen Bewilligung. Anträge sind an das Direktionssekretariat oder für die Klinik Katharinental an den Empfang zu richten.

6. Fahrgeräte und elektrische Geräte

- ¹ Mitgebrachte Fahrzeuge (z.B. E-Trottinett) Veloladestation dürfen nur mit Bewilligung der Spital-/ Klinikdirektion an das Stromnetz angeschlossen werden.
- ² Die Bewilligung kann von einer Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.
- ³ Es dürfen nur von den Betrieben zugelassene Fahrgeräte in ausgewählten Räumen und Gängen eingesetzt werden. Ausnahmen müssen von der Spital-/ Klinikdirektion bewilligt werden.
- ⁴ Aus Sicherheits- und Brandschutzgründen ist es nicht gestattet, private elektrische Gerätschaften an die Stromversorgung anzuschliessen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Geräte von Patientinnen und Patienten sowie Bewohnenden für den persönlichen Gebrauch wie elektronische Zahnbürsten, Rasierer, Mobiltelefone, Tablet-Computer. Diese Geräte müssen sich in einem betriebs sicheren Zustand befinden. Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernehmen die Betriebe keine Haftung.

7. Infektionsschutz und Hygienevorschriften

- ¹ Die Hygienevorgaben und Standards sind zwingend einzuhalten. Besondere Beachtung muss den Zusatzvorschriften der Spezialbereiche (wie die Intensivstation, Notfallstation, Onkologie oder Operationssaal) geschenkt werden.
- ² Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu entsorgen.
- ³ Der Verzehr von Speisen und Getränken beschränkt sich auf die dafür vorgesehenen Bereiche.

8. Beachten von Weisungen

- ¹ Offizielle Weisungen sowie Anordnungen für Mitarbeitende der *Spital Thurgau* und der *Thurmed Immobilien AG (TIAG)* sind ausnahmslos einzuhalten.

9. Signaletik

¹ Sämtliche Beschilderungen und Signalisationen auf dem Areal und in den Gebäuden sind durch die Spital-/ Klinikdirektion zu genehmigen.

10. Dekoration

¹ Für sämtliche Dekorationen bedarf es einer vorgängigen Genehmigung durch die Spital-/ Klinikdirektion. Im Umgang mit Dekoration müssen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (Kategorie RF2).

11. Videoüberwachung

¹ Das Spital-/ Klinikgelände und die gemäss Videokonzept definierten Bereiche werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Im Umgang mit Aufzeichnungen werden die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.

12. Waffen und gefährliche Gegenstände

¹ Der Sicherheitsdienst ist befugt, allen unter Punkt drei aufgeführten Personen Waffen und gefährliche Gegenstände bis zu deren Austritt oder Verlassen des Areals abzunehmen. Im Falle von verbotenen Waffen oder dem Fehlen einer Bewilligung für das Tragen von bewilligungspflichtigen Waffen, ist die Polizei beizuziehen.

13. Verhalten im Spital-/ Klinikgelände

¹ Folgendes Auftreten und Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten, Bewohnenden, Mitarbeitenden sowie Dritten wird unter keinen Umständen akzeptiert:

- a) Beschimpfungen, Drohungen und körperliche Gewalt
- b) Diskriminierendes und diffamierendes Verhalten sowie sexuelle Belästigung
- d) Mutwillige Sachbeschädigung

² Eine grobe Missachtung dieser Regelung führt zum Beizug der Polizei. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

³ Bei schwerwiegenden Fällen kann ein Arealverweis/Hausverbot ausgesprochen werden

⁴ Den Anordnungen des Sicherheitspersonals (externe Dienstleister im Auftrag der Spital-/ Klinikdirektion) sind uneingeschränkt Folge zu leisten.

14. Sanktionen

¹ Hausverbote werden von der Geschäftsleitung erlassen. Diese kann die Kompetenz auf die Spital-/ Klinikdirektion delegieren.

² Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann die Spital-/ Klinikdirektion oder autorisierte Vertreterinnen und Vertreter Verwarnungen, Arealverweise oder ein Hausverbot aussprechen.

² Die Spital-/ Klinikdirektion behält sich die strafrechtliche Verfolgung bei Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und/oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. Weitere strafrechtliche oder zivilrechtliche Massnahmen können je nach Verstoss in Erwägung gezogen werden.

³ Die Spital-/ Klinikdirektion kann unzulässige Anschläge, Gegenstände und (Fahr-)Geräte kostenpflichtig entfernen lassen. Auf die Rückgabe entfernter Drucksachen, wie unzulässiger Anschläge und Flugzettel sowie anderer Gegenstände von geringem Wert, besteht kein Anspruch.

15. Vollzug

¹ Der Vollzug der Hausordnung obliegt den Spital-/ Klinikdirektionen. Diese kann jedoch weitere stellvertretende Instanzen mit dem Vollzug beauftragen.

² Die Spital-/ Klinikdirektionen behalten sich vor, ergänzende Vorschriften zu erlassen.

Spital Thurgau:

Kantonsspital Frauenfeld / Kantonsspital Münsterlingen / Psychiatrische Dienste Thurgau / Klinik St. Katharinental

16. Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Diese Hausordnung wurde von den Spital-/ Klinikdirektionen genehmigt.

² Sie tritt am 1. März 2025 in Kraft und löst alle früheren Hausordnungen rechtskräftig ab.

³ Die Hausordnungen gelten ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Thurgau.

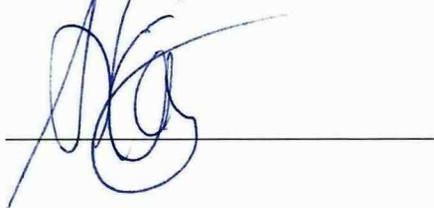
Spitaldirektion Akutsomatik

Agnes König

Mitglied der Geschäftsleitung Spital Thurgau

Stv. Spitaldirektorin Akutsomatik, Pflegedirektorin Kantonsspital Münsterlingen

Chief Nursing Officer CNO



Klinikdirektion Klinik St. Katharinenthal

Stefan Goetz

Mitglied der Geschäftsleitung Spital Thurgau

COO Rehabilitation, Ärztlicher Direktor

